

Satzung: „International Hon-Do-Ryu Karate Organisation“

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„International Hon-Do-Ryu Karate Organisation“ (IHDR-KO).

2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Haar.

4. Zum Sitz des Vereins soll jeweils der Wohnsitz des Präsidenten bestimmt werden.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Hon-Do-Ryu Karate. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training, durchführung von Seminaren und Prüfungen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier § 52.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, ordentliche Mitgliedern (ab 5 Dan Hon-Do-Ryu Karate), außerordentliche Mitglieder (bis 4 Dan Hon-Do-Ryu Karate) und Ehrenmitgliedern. Die Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Außerordentliche und Ehrenmitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

2. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Zusendung eines IHDR-KO- Passes kommt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den IHDR-KO gleich. Mit der Unterschrift im Pass bestätigt das jeweilige Einzelmitglied seine Mitgliedschaft und die Anerkennung der IHDR-KO -Satzung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

4 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

5. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- Wegen unehrenhafter Handlungen

6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5. Beiträge

1. Höhe des Lebensbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

2. Der Lebensbeitrag ist bei Eintritt zu zahlen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand / Präsidium

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Gründung und ordentlichen Mitglieder) mit Ausnahme der stilrichtungsspezifischen Belange, die dem Chefinstructor zur Entscheidung vorbehalten sind.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden /der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter/seiner Vertreterin geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche MV einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

5. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

9. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8. Vorstand / Präsidium

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden / Präsident
- dem zweiten Vorsitzenden / Vizepräsident
- der/dem Referentin/Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- der/dem Schatzmeisterin /Schatzmeister
- dem Chefausbilder (Chiefinstructor) als Beisitzer

2. Der Vorstand wird bei der Gründungsversammlung des Vereins auf 5 Jahren berufen.

3. Der erste und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein als Alleinvertretungsberechtigte.

4. Der Chefausbilder (Chiefinstructor) gehört dem Präsidium als beisitzer an. Bei der Gründungsversammlung des Vereins wird er auf Lebenszeit berufen. Der Chefausbilder/Chiefinstructor entscheidet in allen stilrichtungsspezifischen Fragen des Vereins.

5. Der Chefausbilder/Chiefinstructor ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nach Bedarf eingeladen.

7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorläufig beschließen und bis zur endgültigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft setzen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11. Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisungen des Vorstandes. Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister hat auf der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens.

§ 9. Name – Emblem- und Lizenzrechte

1. Das Original-Emblem der Hon-Do-Ryu, kreiert von Georg Nicolau, ist gesetzlich geschützt.

Der Verein hat die Genehmigung das Original-Emblem zu verwenden solange Herr Georg Nicolau Chiefinstructor bleibt. Bei Verwendung bedarf es der schriftlichen Genehmigung des ersten Vorsitzenden.

Jegliche widerrechtliche Verwendung wird geahndet.

2. Die Lizenzrechte verbleiben bei dem Hon-Do-Ryu Gründer und Chiefinstructor, Georg Nicolau .

§ 10. Haftung

1. Für die Ausbildung, Lehrgänge, Seminare etc. übernimmt die IHDR-KO keine Haftung.
Bei Unfällen haftet das Mitglied selbst.

Unfall-und Haftpflichtversicherung ist Pflicht für jeder Mitglied!

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rotes Kreuz das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Der erste und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 01.06.2003 beschlossen und genehmigt.

Der Vorstand